

Grenzüberschreitende (internationale) Kindesentführung

Grenzüberschreitende Kindesentführungen sind gerade in Frankfurt wegen der besonderen internationalen Prägung der Stadt nicht selten. Maßgeblich wird für sie und ihre rechtliche Behandlung das Haager Abkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung von 1981, das allerdings nur für die jeweiligen Mitgliedsstaaten maßgeblich ist und andere nicht erfasst. Islamische Länder etwa gehören dem HKindEntÜ - bis auf die Türkei - nicht an; die USA sind Mitgliedsstaat. Beim Bundesamt der Justiz in Bonn kann der jeweils aktuelle Stand und die Länder, die dem Abkommen angehören, abgefragt werden, der sich ständig durch neue Beitritte ändert. Bei der Rückführung von entführten Kindern leistet die genannte Stelle (Bundesamt der Justiz) im Übrigen Rechtshilfe und vermittelt; entsprechende Formblätter, die die maßgeblichen Daten sammeln und ordnen, sind dort - auch per Internet - erhältlich. Zuständig für das Verfahren und die Entscheidung zur Rückführung des Kindes sind die Gerichte und Behörden des Staates, in den das Kind durch den "Entführer" verbracht ist. Anwaltliche Unterstützung auch im Herkunftsstaat, also dem Staat, aus dem das Kind weggebracht wurde, ist deshalb nachdrücklich zu empfehlen. Die Regeln des HKindEntÜ beziehen sich nicht nur auf die "Entführung" eines Kindes, sondern erfassen auch die Umgangsverweigerung - ein Ehegatte oder Elternteil bestreitet dem anderen mehr oder weniger hartnäckig praktisch jede Befugnis, mit dem Kind in der sonst üblichen Form zusammen zu sein. Entführer sind inzwischen durchgängig die Mütter. Über diese Einzelheiten, über meditative Konzepte zur Vorbereitung einer gerichtlichen Entscheidung, das Kind in den Herkunftsstaat zurückzubringen, und über vielfältige begleitende gerichtliche / behördliche Anordnungen (Stichworte: undertakings, safe harbour orders etc.) habe ich gerade im FamRBint 2009, 34 berichtet, wobei ich den Text beifüge.